

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 einschließlich des I. Nachtrages vom 07.11.2012

Aufgrund des §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.09.2012 geänderte Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwerte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte getragene nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung. Sie bietet jeder Person Informationen und Medien zur kostenlosen Nutzung vor Ort. Die Entleiherung von Medien ist kostenpflichtig. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 2

Anmelden und Ausleihe

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Die Kundenkarte ist bei der Bibliotheksnutzung mitzuführen. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, der Stadtbücherei die Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Auch der Verlust der Kundenkarte ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die/der eingetragene Kundin/Kunde bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können eine eigene Kundenkarte beantragen. Dazu werden die schriftliche Zustimmung und der gültige Personalausweis einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt. Die/Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren.

- (2) Mit der Kundenkarte können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, Kassetten, Spiele (außer Konsolenspiele), CDs	28 Kalendertage
Zeitschriften, CD-ROMs	14 Kalendertage
DVDs, Konsolenspiele	7 Kalendertage.

In Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein. Nicht entlehbare Medien sind besonders gekennzeichnet.

Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf maximal auf insgesamt 3 Monate verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig reserviert sind. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben. Vor Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, diese müssen gemeldet werden. Bei Beschädigung und Verlust von Medien haftet die Kundin/der Kunde. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit ausgeliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Die Vervielfältigung und Mehrfachinstallation von CDs, CD-ROMs, Videos und DVDs sind rechtlich nicht gestattet und werden von der Stadtbücherei zur Anzeige gebracht.

- (3) Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist der Erwerb einer Kundenkarte der Stadtbücherei Schwerte. Die Nutzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Es ist nicht gestattet, Inhalte auf die Festplatte zu laden.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Inhalte des Internet. Das Aufrufen pornographischer, pädophiler, rassistischer, faschistischer oder Gewalt verherrlichender, sowie in Deutschland unter Strafe gestellter Inhalte ist verboten. Zuwider handelnde Personen werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.

Das selbständige Arbeiten an den Internetzugängen wird erwartet, es wird keine Betreuung gewährleistet.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Ausleihe von Non-Book-Medien und die Nutzung des Internets grundsätzlich gestattet. Eltern, die damit nicht einverstanden sind, teilen das der Stadtbücherei schriftlich mit.

- (4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.
- (5) Mit der Rückgabe der Kundenkarte endet das Nutzungsverhältnis. Kunden, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 3 **Hausrecht**

Das Hausrecht nehmen die Büchereileitung und das damit beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die einem Kunden in den Räumen der Bücherei abhanden kommen oder deren Beschädigung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Der vorstehende I. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 tritt am 01.01.2013 in Kraft.